

## 1. Nachtragshaushaltsatzung des Landkreises V-R für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 13. März 2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	491.638.600	535.665.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	508.626.800	562.717.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-10.380.700	-25.437.400
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	472.399.100	512.731.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	479.681.700	533.826.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-7.282.600	-21.095.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.979.700	43.926.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	47.219.500	66.715.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-26.239.800	-22.788.500

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)  
wird festgesetzt von bisher 22.033.600 EUR auf 22.788.500 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
wird festgesetzt von bisher 28.737.400 EUR auf 34.256.300 EUR.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 47.239.910 EUR auf 51.273.120 EUR.

#### **§ 5 Kreisumlage**

Die Kreisumlage wird von bisher 41,24 v. H. auf 39,60 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt  
statt bisher 951,968 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 1.004,118 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Honorare sowie Personalaufwendungen und -auszahlungen im Rahmen von Fördermaßnahmen fallen nicht unter die zuvor genannte Regelung.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2. bis 4. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt, soweit die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird und das geplante Ergebnis insgesamt erreicht wird.
7. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können. Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenaue im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine jahresbezogene Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist.

Liegt kein Ansatz vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn der Bedarf nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben Deckungskreises geplant wurde.

Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines Teilhaushaltes zwischen Investitionsmaßnahmen verschoben werden sollen.

8. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. vorliegende Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, die einer Zusage jedoch nicht gleichzusetzen ist).
9. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
10. Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn die Mittel bereits im Haushalt geplant sind, die produkt- bzw. kontenbezogene Zuordnung aber nicht den Zuordnungsvorschriften entspricht.
11. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind Einzahlungen bzw. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt oder oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen. Ein- bzw. Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR werden in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.
12. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
13. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
14. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
15. Ersparnisse bei den geplanten Zinsen können für die außerordentliche Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden.
16. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund des Wertumfangs durch den Kreisausschuss oder den Kreistag bereits entschieden wurden, bedürfen Folgeanträge einer erneuten Entscheidung der Gremien, auch wenn der Wert des Folgeantrages unterhalb der Wertgrenzen nach der Hauptsatzung liegt. Entscheidend für den Genehmigungsvorbehalt ist die Höhe der Überziehung in Bezug auf den beschlossenen Planansatz.

### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- |    |   |                     |                 |
|----|---|---------------------|-----------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt<br>das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres                                   | von bisher          | 50.722.703 EUR  |
|    |   | auf voraussichtlich | 35.666.003 EUR. |
| 2. | zum Finanzhaushalt<br>der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen<br>zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher          | 5.152.495 EUR   |
|    |   | auf voraussichtlich | 92.646 EUR.     |
| 3. | zum Eigenkapital<br>der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres                        | von bisher          | 128.263,4 TEUR  |
|    |   | auf voraussichtlich | 128.403,6 TEUR. |

In den nachrichtlichen Angaben sind die vorläufigen Ist-Zahlen des Haushaltsjahres 2022 (Stand: 16. Januar 2023) in den bisherigen und voraussichtlichen Zahlen eingeflossen.

Stralsund, den 31.05.2023  
Ort, Datum



i. V. Oetzel  
Landrat

### **Hinweis:**

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. März 2023 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die nach §§ 120 Abs. 1, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 31. Mai 2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

### **Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Nachtragshaushaltssatzung**

Gemäß §§ 120 Abs. 1, 48 Abs. 1, 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen für das Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 22.788.500,00 EUR teilweise i. H. v. 14.806.000,00 EUR genehmigt.

Gemäß §§ 120 Abs. 1, 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 34.256.300,00 EUR vollständig genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Landkreise Vorpommern-Rügen <https://www.lk-vr.de/> veröffentlicht.

i. V. Oetzel  
Landrat

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2023 nach Prüfung durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern**

Der Kreistag hat mit Beschluss Nr. KT 473-21/2023 vom 13. März 2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die nach §§ 120 Abs. 1, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 31. Mai 2023 werden wie folgt bekanntgegeben:

Gemäß §§ 120 Abs. 1, 48 Abs. 1, 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen für das Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 22.788.500,00 EUR teilweise i. H. v. 14.806.000,00 EUR genehmigt.

Gemäß §§ 120 Abs. 1, 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 34.256.300,00 EUR vollständig genehmigt.

Stralsund, den *1.6.2023*

im Auftrag

*Heike Karnatz*  
Heike Karnatz  
Fachdienstleiterin Finanzen